

Widmung von Gemeindestraßen

Hier: Widmung eines Teilbereichs der Raiffeisenstraße

Nach § 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) wird die Raiffeisenstraße in dem unten in dem beigefügten Lageplan mit der Farbe „rot“ gekennzeichneten Bereich als Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 gewidmet.

Die Straße ist bereits dem Verkehr überlassen. Sie steht bereits der Öffentlichkeit im Rahmen des Gemeingebrauchs und im Rahmen verkehrspolizeilicher Anordnungen zur Benutzung zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann nach §§ 68-70 VwGO innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Billigheim eingelegt werden.

Billigheim, den 19.06.2024

